



# B. Gartenordnung

*für aktive Gartenfreunde des KGV Heinrich Förster, Düsseldorf*



Stand September 2021

# B. Gartenordnung

*für aktive Gartenfreunde des KGV Heinrich Förster, Düsseldorf*

## Vorwort

---

Die bestehende Gartenordnung vom 19.08.1984 wird hiermit ungültig;  
bedingt durch Änderungen im Bundeskleingartengesetz,  
Auflagen des Garten-, Forst- und Friedhofsamtes der Stadt Düsseldorf,  
Auflagen des Stadtverbandes der Kleingärtner e. V., Düsseldorf  
sowie internen Regelungen des KGV Heinrich Förster e. V., Düsseldorf.

Die Stadt Düsseldorf verpachtet Kleingärten auf der Basis der o.a. gesetzlichen Vorgaben sowie Regelungen der aufgeführten Institutionen nur zur kleingärtnerischen Nutzung. Hierzu besteht ein Generalpachtvertrag zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Stadtverband sowie Verträgen des Stadtverbandes mit den einzelnen Gartenvereinen, soweit im Stadtverband vertreten.

## Bestimmungen und Auflagen (Basis siehe oben)

---

### 1. Gartenvergabe (siehe Satzung, § 3, Abs. 4)

Der Vorstand des KGV Heinrich Förster entscheidet über die Vereinsmitgliedschaft. Passiven Mitgliedern wird nach Prioritätenliste die nächste vakante Parzelle angeboten. Nach positiver Verständigung mit dem Verpächter schließt der Verein als Zwischenpächter mit dem passiven Mitglied einen Pachtvertrag über die Parzelle ab.

### 2. Nutzung des Gartens

- a) Der Pächter ist verpflichtet, den ihm überlassenen Garten durch gemischten Anbau von Obst und Gemüse, sowie Zierpflanzen zu nutzen. Der Anbau einseitiger Kulturen und die ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist nicht zulässig.
- b) Bei der Bewirtschaftung des Gartens ist auf Kulturen benachbarter Gärten Rücksicht zu nehmen.  
Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist grundsätzlich verboten.  
Diese werden bei Aufgabe des Gartens nicht bewertet und sind zu entfernen.  
Die Entsorgung trägt der Vorpächter.

- c) Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten und Hauptwege hineinragen.
- d) Der Garten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck des Vereinsgeländes nicht beeinträchtigt wird. Hierzu gehören auch farbliche Anstriche. Im Zweifel ist der Vorstand zu kontaktieren.
- e) Dem Verein im Rahmen gesetzlicher Vorschriften gemachte Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen ist fristgerecht Folge zu leisten.  
An den Kosten gemeinsamer Maßnahmen haben sich die Mitglieder zu beteiligen.
- f) Folgende Ruhezeit sind mit Rücksicht auf die Gartennachbarn unbedingt einzuhalten.  
**Im Sommer** (16. März – 14. Oktober)  
Montag bis Freitag zwischen 13.00 und 15.00 Uhr.  
Ab Samstag 15.00 Uhr bis Montag  
An allen gesetzlichen Feiertagen  
**Im Winter** (15. Oktober – 15. März des Folgejahres)  
An Sonntagen und allen gesetzlichen Feiertagen
- g) In den Kanal dürfen keine Gegenstände, die zu Verstopfungen führen können, entsorgt werden. Auch darf kein Regenwasser in den Kanal eingeleitet werden.
- h) Während der Wintermonate ist das Wasser abzustellen.

### 3. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen

- a) Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, hierzu gehören:
  - die Umfriedung der Gesamtanlage
  - die Werkstatt und das Lager für Hilfsmittel wie:
    - Motorfräse, Vertikutierer u. ä.sind pfleglich zu behandeln.
- b) Bei privater Nutzung des Gemeinschaftsgarten am Pavillon (Genehmigungs- und Gebührenpflichtig) sind alle Einrichtungen nach Nutzung zu reinigen. Es erfolgt eine Abnahme. Strom- und Wasserkosten sind in der Nutzungsgebühr enthalten.
- c) Die an die eigene Parzelle angrenzenden Wege sind von jedem Mitglied bis zur Mitte des Weges sauber zu halten. Bitte bedenken sie, dass diese Wege einen wesentlichen Anteil am positiven Gesamteindruck unserer Anlage haben.

- d) Hunde sind auf allen Wegen der Gesamtanlage angeleint zu führen. Nachgewiesene Verunreinigungen durch Hunde werden angezeigt.  
Als öffentliche Anlage gilt für den KGV Heinrich Förster das Düsseldorfer Stadtrecht.

#### **4. Gartenaufgabe (siehe Satzung § 3, Abs. 5)**

Bei der Kündigung des Gartens ist dieser an den Verpächter (KGV Heinrich Förster), zurückzugeben. Eine Weitergabe unter Umgehung der Vereinsführung ist auf der Grundlage des bestehenden Vertragsverhältnisses nicht möglich. Bei der Gartenaufgabe bestellt die Vereinsführung einen unabhängigen Sachverständigen zur Abschätzung. Der Vorstand verwaltet das Ergebnis der Abschätzung für den Verpächter und stellt dieses den Beteiligten zur Verfügung. Der ermittelte Schätzbetrag ist für Vor- und Nachpächter verbindlich. **Nebenabsprachen sind unzulässig.**

Für vorhandene Geräte, Hausinhalte usw. kann eine interne Regelung zwischen Vor- und Nachpächter getroffen werden.

**Für den Nachpächter besteht keine Übernahmepflicht.**

#### **5. Es ist nicht erlaubt**

- auf dem verpachteten Gelände dauerhaft zu wohnen,
- Tiere dauerhaft zu halten,
- ein Gewerbe auszuführen,
- Schießen mit Schusswaffen außerhalb des genehmigten Schießstandes,
- Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen.

**Ausnahmen:** Pächter der Vereinsgaststätte und Lieferanten von Konsumgütern.  
Nach Voranmeldung kann jeder Pächter das Gelände befahren, falls schwere oder sperrige Gegenstände zu transportieren sind.

#### **6. Zaunanlagen**

Die Einzäunung der Parzellen innerhalb der Gesamtanlage muss einheitlich erfolgen. Die Einzäunung innerhalb der Gärten sollte mit den Gartennachbarn einvernehmlich und gemeinsam durchgeführt werden.

## 7. Größe der Gartenlauben

Gemäß dem Bundes-Kleingartengesetz darf die gesamte bebaute Grundfläche maximal **24,00 m<sup>2</sup>** nicht überschreiten. Gartenhäuser, die vor diesem Gesetz (1983) erstellt wurden, genießen Bestandsschutz. Zur bebauten Grundfläche gehören auch überdachte Freisitze. **Mobile Pavillons dürfen nur für den kurzfristigen Bedarf aufgestellt werden.** Bei längeren Standzeiten werden sie als unerlaubter Freisitz bewertet.

Eine Auflistung der genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen ist in den Satzungsunterlagen, Teil C enthalten.

## 8. Entsorgung

### a) **Grünabfälle, Ast- und Strauchwerk**

Hierfür steht ein Container zur Verfügung. Dieser kann an Samstagen zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr gegen Gebühr genutzt werden.

### b) **Anorganische Abfallstoffe** muss der Pächter selbst entsorgen.

### c) Ab 1.1.2010 erfolgt die Entsorgung aller **Schmutzwasser** des Vereins über die Entwässerungsanlage in den öffentlichen Kanal. Entsorgungskosten hierzu werden in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt.

Düsseldorf, September 2021

Der Vorstand

## C. Auflistung von genehmigungs- pflichtigen Anlagen und Einrichtungen

Gegenstand	Genehmigungspflichtiger		Anmerkung
	Stadtverband Düsseldorf	KGV Heinrich Förster	
Fahnenmast		X	Keine Betonfundamente
Rutschbahn		X	Keine Betonfundamente
Sandkasten		X	Keine Betonfundamente
Schaukel		X	Keine Betonfundamente
Grill		X	Keine Betonfundamente
Hochbeet		X	Keine Betonfundamente
Kinderspielhaus		X	Maximale Grundfläche: 3,00 m <sup>2</sup> Maximale Höhe: 1,50 m
Teich/Kleinbiotop		X	Maximale Grundfläche: 8,00 m <sup>2</sup> Maximale Tiefe: 1,20 m Für die Erstellung ist nur die Verwendung von handelsüblicher Folie oder vorgefertigten Kunststoffformen erlaubt. Die Verwendung von Beton ist verboten.
Gerätehaus, freistehend		X	Maximale Grundfläche: 1,80 x 1,80 m entsprechend: 3,24 m <sup>2</sup> Maximale Firsthöhe: 2,20 m Es sollte vorzugsweise Holz verwendet werden. Metallgerätekäuser sind mit Rankpflanzen zu begrünen. Keine Betonfundamente.
Gewächshaus		X	Maximale Grundfläche: 8,00 m <sup>2</sup> Maximale Firsthöhe: 1,80 m Es dürfen keine Fundamente, Bodenplatten o.ä. aus Beton erreicht werden.
Grundwasserpumpe		X	An der Pumpe muss ein Schild mit der Aufschrift: „Kein Trinkwasser“ angebracht werden.
SAT-Schüssel / Parabolantenne	X		Maximaler Durchmesser: 1,00 m <sup>2</sup> Bei der Aufgabe des Gartens muss die Anlage entfernt werden, falls sie nicht vom Nachpächter übernommen wird.

Alle weiteren Bauanträge, wie z.B. Bau von Pergolen, Rankhilfen, An- und Umbauten von Gartenlauben sind wie bisher über den Vereinsvorstand / Stadtverband beim Gartenamt der Stadt Düsseldorf einzureichen. Hierzu sind Skizzen, Grundfläche / Seitenansicht, mit Maßangaben beizufügen.

## D. Antrag auf Genehmigung nachstehender Einrichtung /en

---

An die Geschäftsführung des  
KGV Heinrich Förster e.V.  
Stoffeler Damm 79a  
40225 Düsseldorf

Antragsteller:

Name	Vorname	Garten-Nr.
------	---------	------------

Ich beantrage die Genehmigung folgender Anlage/n, gemäß Auflistung der „Genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen“.

- Bitte ankreuzen:
- |                          |                               |                          |                     |
|--------------------------|-------------------------------|--------------------------|---------------------|
| <input type="checkbox"/> | Fahnenmast                    | <input type="checkbox"/> | Rutschbahn          |
| <input type="checkbox"/> | Sandkasten                    | <input type="checkbox"/> | Schaukel            |
| <input type="checkbox"/> | Grill                         | <input type="checkbox"/> | Hochbeet            |
| <input type="checkbox"/> | Kinderspielhaus               | <input type="checkbox"/> | Teich / Kleinbiotop |
| <input type="checkbox"/> | Gerätehaus, freistehend       |                          |                     |
| <input type="checkbox"/> | Gewächshaus                   |                          |                     |
| <input type="checkbox"/> | Grundwasserpumpe              |                          |                     |
| <input type="checkbox"/> | SAT-Schüssel / Parabolantenne |                          |                     |

Anderen Bauantrag gemäß der Auflistung C:

Düsseldorf, den .....

Unterschrift:.....

Genehmigt:.....

(Weitere Antragsformulare sind im Vereinsbüro erhältlich.)